

## Amtliche Bekanntmachung

### Wahl zum Rat und zu den Ortsräten der Stadt Wolfsburg am 13. September 2026

Durch Verordnung vom 25.05.2025 hat, gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen **am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** stattfinden.

In der Stadt Wolfsburg sind die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte sowie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu wählen. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### 1. Wahlleitung für die Stadt Wolfsburg

Nach § 9 NKWG wurde als Wahlleitung bestimmt:

Stadtwahlleiter: Stadtrat Andreas Bauer  
Stellvertretender Stadtwahlleiter: Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide  
weiterer Stellvertretender Stadtwahlleiter: Ltd. Städtischer Direktor Jens Krause

Anschrift: Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg

#### 2. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

##### 2.1 Rat

In den Rat der Stadt Wolfsburg sind 48 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

##### 2.2 Ortsräte

Almke–Neindorf	7 Mitglieder
Barnstorf–Nordsteimke	9 Mitglieder
Brackstedt–Velstove–Warmenau	9 Mitglieder
Detmerode	13 Mitglieder
Ehmen–Mörse	13 Mitglieder
Fallersleben–Sülfeld	17 Mitglieder
Hattorf–Heiligendorf	9 Mitglieder
Hehlingen	7 Mitglieder
Kästorf–Sandkamp	9 Mitglieder
Neuhaus–Reislingen	11 Mitglieder
Nordstadt	15 Mitglieder
Stadtmitte	17 Mitglieder
Vorsfelde	17 Mitglieder
Waldstadt (Mitte-West)	17 Mitglieder
Wendschott	7 Mitglieder
Westhagen	15 Mitglieder

### 3. Wahlbereiche

#### 3.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet ist für die Wahl zum Rat der Stadt in folgende 5 Wahlbereiche eingeteilt:

Der **Wahlbereich 1** umfasst die Stadt- und Ortsteile  
Brackstedt, Neuhaus, Reislingen, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott.

Der **Wahlbereich 2** umfasst die Stadt- und Ortsteile  
Alt-Wolfsburg, Hellwinkel, Heßlingen, Köhlerberg, Kreuzheide, Rothenfelde, Schillerteich,  
Stadtmitte, Steimker Berg, Steimker Gärten, Teichbreite und Tiergartenbreite.

Der **Wahlbereich 3** umfasst die Stadt- und Ortsteile  
Barnstorf, Eichelkamp, Hageberg, Hehlingen, Hohenstein, Klieversberg, Laagberg, Nordsteimke,  
Rabenberg und Wohltberg.

Der **Wahlbereich 4** umfasst die Stadt- und Ortsteile  
Fallersleben, Kästorf, Sandkamp, Süfeld und Westhagen.

Der **Wahlbereich 5** umfasst die Stadt- und Ortsteile  
Almke, Detmerode, Ehmen, Hattorf, Heiligendorf, Mörse und Neindorf.

#### 3.2 Ortsratswahlen

Für die Wahlen zu den Ortsräten gilt jeder Ortsrat mit den zugehörigen Ortsteilen als ein Wahlbereich.

### 4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

#### 4.1 Ratswahlen

Eine Zulassung von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen ist bis zur Höchstzahl von 13 Bewerberinnen und Bewerbern je Wahlbereich möglich (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### 4.2 Ortsratswahlen

Die Höchstzahlen der Bewerberinnen/Bewerber auf den Wahlvorschlägen für die Ortsratswahlen betragen je Partei oder Wählergruppe:

Almke–Neindorf	12 Wahlbewerber*innen
Barnstorf–Nordsteimke	14 Wahlbewerber*innen
Brackstedt–Velstove–Warmenau	14 Wahlbewerber*innen
Detmerode	18 Wahlbewerber*innen
Ehmen–Mörse	18 Wahlbewerber*innen
Fallersleben–Süfeld	22 Wahlbewerber*innen
Hattorf–Heiligendorf	14 Wahlbewerber*innen
Hehlingen	12 Wahlbewerber*innen
Kästorf–Sandkamp	14 Wahlbewerber*innen
Neuhaus–Reislingen	16 Wahlbewerber*innen
Nordstadt	20 Wahlbewerber*innen
Stadtmitte	22 Wahlbewerber*innen
Vorsfelde	22 Wahlbewerber*innen
Waldstadt (Mitte-West)	22 Wahlbewerber*innen
Wendschott	12 Wahlbewerber*innen
Westhagen	20 Wahlbewerber*innen

## 5. Unterstützungsunterschriften

### 5.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg ist in fünf Wahlbereiche eingeteilt. Jeder Wahlvorschlag gilt daher nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Der Wahlvorschlag für die Ratswahl muss **von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Abs. 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können über das Wahlamt angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e. V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Volt Niedersachsen (VOLT)

### 5.2 Ortsratswahlen

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge **in allen Ortschaften** sind befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e. V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind die:

- Freie Demokratische Partei (FDP)  
in den Ortschaften Barnstorf-Nordsteimke  
Brackstedt–Velstove–Warmenau  
Detmerode  
Fallersleben-Sülfeld  
Hattorf-Heiligendorf  
Stadtmitte  
Vorsfelde  
Waldstadt  
Westhagen
- Volt Niedersachsen (VOLT)  
in der Ortschaft Waldstadt
- Bürger.Gemeinschaft.Wendschott (B.G.W.)  
in der Ortschaft Wendschott

Alle übrigen Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen müssen von Wahlberechtigten der Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Abs. 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Dabei ist in den Ortschaften folgende Mindestanzahl von Unterschriften erforderlich:

Almke–Neindorf	20 Unterschriften
Barnstorf–Nordsteimke	20 Unterschriften
Brackstedt–Velstove–Warmenau	20 Unterschriften
Detmerode	20 Unterschriften
Ehmen–Mörse	20 Unterschriften
Fallersleben–Sülfeld	20 Unterschriften
Hattorf–Heiligendorf	20 Unterschriften
Hehlingen	10 Unterschriften
Kästorf–Sandkamp	10 Unterschriften
Neuhaus–Reislingen	20 Unterschriften
Nordstadt	20 Unterschriften
Stadtmitte	20 Unterschriften
Vorsfelde	20 Unterschriften
Waldstadt (Mitte-West)	20 Unterschriften
Wendschott	20 Unterschriften
Westhagen	20 Unterschriften

## 6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

## 7. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und für die Ortsratswahlen sind spätestens bis

**Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr**

bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/Wahlen, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wolfsburg, den 09.01.2026

Der Stadtwahlleiter

Andreas Bauer